

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Gemini Plaza Dieselstraße“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand: 28. August 2020



Bearbeitung:
Dr. Patrick Masius
Melanie Schüler (M.Sc.)
Dr. Theresa Rühl
Dr. Jochen Karl

Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Jochen Karl
Beratender Ingenieur und Stadtplaner IngKH
Hauptstr. 96
35460 Staufenberg
Tel. (06406) 92 3 29-0info@ibu-karl.de

Inhalt

1	Rechtliche Rahmenbedingungen	4
1.1	Untersuchungsgegenstand.....	4
1.2	Verbotsbestände und -regelungen	4
2	Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet.....	6
3	Datengrundlage.....	9
3.1	Amphibien	9
3.2	Reptilien	9
3.3	Tagfalter	9
4	Wirkungen des Vorhabens	10
5	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	11
5.1	Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie	11
5.1.1	Amphibien	11
5.1.3	Reptilien	11
5.1.4	Tagfalter	12
5.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie (Potentialanalyse)	13
5.2.1	Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten	14
5.2.2	Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten	15
5.3	Maßnahmen zur Vermeidung	18
5.4	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	18
6	Literatur	19

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Erfassungsdaten für die Untersuchung der Reptilien	9
Tab. 2: Grundsätzliche, in Kap. 5 näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens*	10
Tab. 3: Artenliste der Tagfalter im Untersuchungsgebiet.....	12

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebiets.....	6
Abb. 2: Lage des Plangebiets zu gesetzlich geschützten Biotopen	7
Abb. 3: Blick auf die Pappeln am westlichen Rand des Plangebiets	8
Abb. 4: Blick auf die größere der beiden Ruderalflächen, die von Brombeer- und Robinienaufwuchs dominiert wird... 8	

Anlagenverzeichnis

Karte 1: Vegetation und Nutzung

Foto Titelseite: Blick aus dem Plangebiet heraus auf die B 8.

1 Rechtliche Rahmenbedingungen

1.1 Untersuchungsgegenstand

Als besonders geschützte Arten gelten gem. § 7 Abs. 2 BNatSchG (in der Fassung vom 29.07.2009) u. a. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, alle europäische Vogelarten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG genannt sind, insbesondere also der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV₂₀₀₅). Als streng geschützt gelten besonders geschützte Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (ersetzt durch EG VO 318/2008), in Anhang IV der FFH-Richtlinie oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Die Verordnung (EG) Nr. 338/97 dient dem Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Anhang A (ersetzt durch EG VO 318/2008) enthält – teilweise im Einklang mit den Anhängen der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie - eine Vielzahl von Arten, die weder in Anhang IV FFH-RL noch in der BArtSchV geführt werden, darunter Baumfalke, Turmfalke und Mäusebussard, Uhu, Steinkauz und Waldohreule, Schwarzstorch und Turteltaube. Sie sind somit – auch wenn die Intention der Verordnung eine andere ist – auch bei Eingriffsvorhaben relevant.

Anhang IV der FFH-RL umfasst „streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse“. Hierzu zählen u. a. alle in Deutschland beheimateten Fledermäuse, verschiedene Reptilien und Amphibien sowie Vertreter mehrerer wirbellosen Artengruppen wie Libellen und Schmetterlinge.

Darüber hinaus führt die Bundesartenschutzverordnung u. a. alle europäischen Reptilien und Amphibien und die überwiegende Zahl der Säugetiere (mit Ausnahme einzelner Kleinsäuger und Neozoen) als besonders geschützt auf. Bei den Wirbellosen werden u. a. alle Arten der Gattungen *Coenonympha* (Wiesenvögelchen), *Colias* (Gelblinge), *Erebia* (Mohrenfalter), *Lycaena* (Feuerfalter), *Maculinea*, *Polyommatus* (Bläulinge), *Pyrgus* (Würfeldickkopffalter) und *Zygaena* (Widderchen) aufgeführt, außerdem alle Prachtkäfer, Laufkäfer der Gattung *Carabus*, Bockkäfer und Libellen.

Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der sog. „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

1.2 Verbotsbestände und -regelungen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder sie zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Insoweit liegt auch kein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 vor. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten gilt Satz 2 bis 4 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten als die in Anhang IV der FFH-RL oder die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Arten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

§ 45 Abs. 7 BNatSchG bestimmt, dass die zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen auch aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulassen können.

In seinem Urteile vom 14.07.2011 (sog. „Freiberg-Urteil“) hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass die sog. Legal-Ausnahme in § 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG₂₀₀₇¹ hinsichtlich des Tötungsverbot des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG₂₀₀₇ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG₂₀₁₀) zumindest unionsrechtlichen Bedenken ausgesetzt sei, da die Norm nicht im Einklang mit Art. 12 Abs. 1a) FFH-Richtlinie stehe (vgl. o. g. Urteil, Rdnr. 119). Zur Begründung wird ausgeführt, dass Art. 12 Abs. 1a) FFH-RL keine der bundesgesetzlichen Norm entsprechende Begrenzung bzw. Einschränkung des Tötungsverbot enthalte.²

Als Konsequenz hieraus hat der Gesetzgeber § 44 Abs. 5 BNatSchG dahingehend geändert, dass ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dann nicht vorliegt, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Die Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG, demzufolge ein artenschutzrechtlicher Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 dann nicht vorliegt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, bleibt gültig, greift nunmehr aber nicht mehr auf das mögliche unbeabsichtigte Töten aus.

Aufgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Klärung der Frage, ob von der Planung – unabhängig von allgemeinen Eingriffen in Natur und Landschaft – besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen sind, welche Beeinträchtigungen für die geschützten Arten zu erwarten sind und ob sich für bestimmte Arten das Erfordernis und die Möglichkeit für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt. Die Prüfung folgt dabei dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2011).

¹⁾ Seit Inkrafttreten des BNatSchG₂₀₁₀ § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG: „[...] lag ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“

²⁾ Der Tötungstatbestand war nach Auffassung des Gerichts im vorliegenden Fall erfüllt, da nach gutachterlicher Einschätzung nach Durchführung von Umsiedlungsmaßnahmen „ein nicht ganz geringer Teil der Zauneidechsen“ auf dem Baufeld verbleibt und dies den Schluss zuließ, dass „zumindest einzelne Tiere ... erdrückt werden“ (vgl. o. g. Urteil, Rdnr. 127). Die Frage nach der Vereinbarkeit des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG mit Art. 12 Abs. 1a) FFH-Richtlinie war im o. g. Urteil nicht entscheidungserheblich. Eine abschließende Klärung dieser Frage erfolgte mangels Erforderlichkeit nicht.

2 Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet

Im Bereich des innerstädtischen Quartiers an „Bischof-Blum-Straße“, „Dieselstraße“, und „Siemensstraße“ wird beabsichtigt, ein aus zwei Gebäuden bestehendes Wohn- und Geschäftszentrum („Gemini Plaza“) zu errichten. Mit der Verwirklichung des Vorhabens wird eine Gewerbebrache im Innenbereich einer neuen Nutzung zugeführt. Das Plangebiet umfasst Grundstücksflächen eines aufgegebenen Autohauses im Bereich der Bischof-Blum-Straße / Siemensstraße / Dieselstraße im nördlichen Teil der Kernstadt Limburgs und eine bisher nicht bebaute Fläche, für die über den Bebauungsplan „Westerwaldstraße und B8/ B49, 1. Änderung“ jedoch Baurecht besteht. Die Bundesstraße B 8 verläuft südlich des Plangebiets in Ost-West-Richtung.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rd. 1,9 ha. Die zu bebauenden Flächen (ohne einzubeziehende Erschließungsflächen und Straßen) sind insgesamt ca. 13.000 m² groß. Sie gliedern sich in einen Westteil an der Dieselstraße (ca. 4.549 m² Grundstücksfläche) und einen Ostteil zwischen Siemensstraße und B 8 (ca. 8.469 m² Grundstücksfläche). Einschließlich der Verkehrsflächen umfasst der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ein Gebiet von insgesamt ca. 26.180 m².

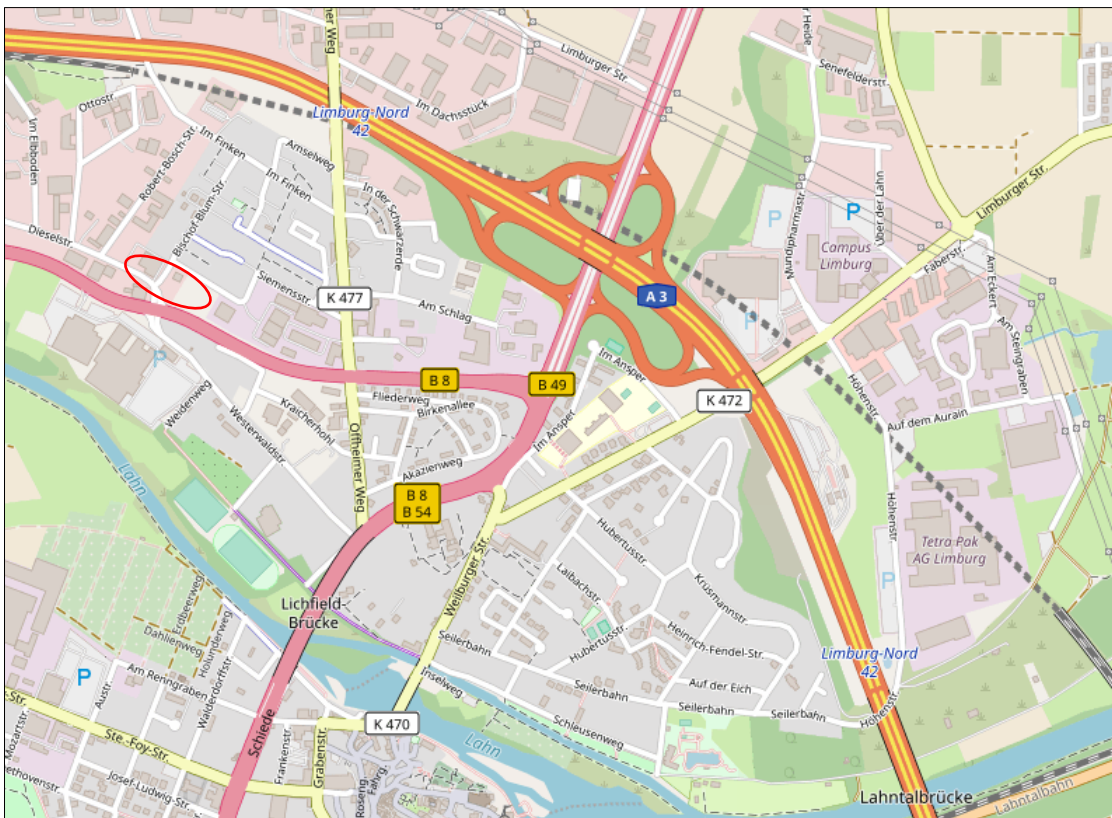


Abb. 1: Lage des Plangebiets (rot umkreist).

Das Plangebiet befindet sich auf einer Höhe von ca. 123 m ü. NN im Limburger Becken (311) in der Teileinheit Limburger Lahntal (311.1) und damit in der Haupteinheitengruppe Gießen-Koblenzer Lahntal (KLAUSING, 1988). Das Gebiet weist einen durchschnittlichen Jahresniederschlag von 627 mm bei einer Durchschnittstemperatur von 9,6 °C auf.

Innerhalb des Plangebiets bestehen keine Natura 2000-Gebiete oder Naturschutzgebiete. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet ist der Auenverbund Lahn-Dill, welches sich südlich vom Plangebiet befindet (Abb. 2).

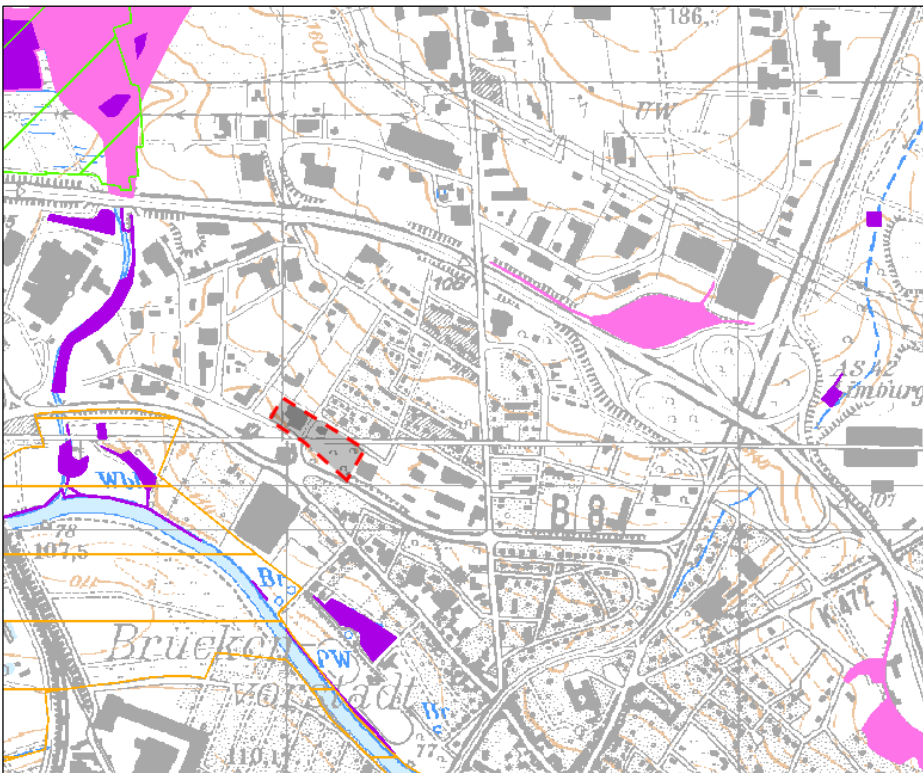


Abb. 2: Lage des Plangebiets zum gesetzlich geschützten Biotop „Feuchtgehölz am Elbbach nördlich Limburg, zw. B 8 und Autobahn“ (lila unterlegt) und zum geschützten Biotop „Gehölz an der A3 zwischen Offenheim und Limburg“ (rosa unterlegt) und zum Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“ (orange schraffiert). Quelle: Natureg-Viewer

Gesetzlich geschützte Biotope oder Biotopkomplexe nach § 30 BNatSchG sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden. Westlich des Eingriffsbereichs, in ca. 600 m Entfernung, erstreckt sich das gesetzlich geschützte Biotop „Feuchtgehölz am Elbbach nördlich Limburg, zw. B 8 und Autobahn“ und ca. 600 m östlich des Plangebiets liegt das gesetzlich geschützte Biotop „Gehölz an der A3 zwischen Offenheim und Limburg“.

Neben versiegelten Bereichen (Straßen, Gewerbegebiet) und Schotterparkplätzen umfasst das Plangebiet auch zwei Sukzessionsflächen. Zum einen handelt es sich um einen Streifen (etwa 800 m²), der die Robert-Bosch-Straße und die Bischof-Blum-Straße verbindet. Er wird von 1-2 m hohen Brombeergebüschen dominiert, außerdem stehen hier zwei etwa 15 m hohe Kanadische Pappeln. Zum anderen liegt zwischen B 8 und Siemensstraße eine etwa 0,8 ha große Ruderalfläche, die im Winter 2019/2020 vollständig gemulcht wurde und sich in einem entsprechend frühen Sukzessionsstadium befindet. Lediglich in den Randbereichen befinden sich Hecken (Hainbuchenhecke), Gebüsch (Weißdorn, Hartriegel, Schneeball) und Junggehölze (Spitzahorn, Kirsche). Auf der Fläche wachsen hauptsächlich typische Pionierarten wie Brombeeren, Kompass-Lattich, Acker-Kratzdistel, Weg-Rauke und Schmalblättriges Weidenröschen, zudem auch als invasiv geltende Arten wie Robinie und Kanadische Goldrute. Andere Neophyten auf dieser Fläche sind der Einjährige Feinstrahl, der Tatarische Hartriegel, der Essigbaum und der Mittelmeer-Feuerdorn.



Abb. 3: Blick auf die Pappeln am westlichen Rand des Plangebiets (Foto: IBU: 20.08.2020).



Abb. 4: Blick auf die größere der beiden Ruderalflächen, die von Brombeer- und Robinienaufwuchs dominiert wird. Zur Siemensstraße hin wird die Fläche von einer gärtnerisch gepflegten Hainbuchenhecke begrenzt (Foto: IBU 7. August 2020).

3 Datengrundlage

Im Jahr 2020 wurden durch das *Ingenieurbüro für Umweltplanung* tierökologische Untersuchungen durchgeführt. Erfasst wurden in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde die Artengruppen der Amphibien, Reptilien und Tagfalter. Darüber hinaus wurde eine Potentialanalyse für die Avifauna angestellt. Da im Eingriffsbereich keine geeigneten Habitate für die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) existieren, wurde diese Art nicht bearbeitet. Im Folgenden wird die Untersuchungsmethodik für die einzelnen Tiergruppen erläutert.

3.1 Amphibien

Aufgrund des Fehlens von Gewässern im Plangebiet beschränkte sich die Erfassung von Amphibien im Juli und August 2020 auf Sichtbeobachtungen im Landlebensraum im Zuge der Reptilienbegehungen und auf die Kontrolle von Reptilienverstecken, die häufig auch von Amphibien in der Landphase als Unterschlupf genutzt werden.

3.2 Reptilien

Zur Feststellung möglicher Reptilienvorkommen wurden von Juli bis August 2020 potenziell geeignete Standorte bei sechs Begehungen gezielt abgesucht, insbesondere in Hinblick auf ein mögliches Vorkommen der planungsrelevanten Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Dazu wurden die exponierten Ruderalflächen bei geeigneter Witterung langsam abgeschrieben. Zusätzlich wurden sieben künstliche Versteck ausgebracht und bei jeder Begehung kontrolliert.

Tab. 1: Erfassungsdaten für die Untersuchung der Reptilien

Datum	Beginn	Ende	Temp. (°C)	Wetter	Wind (bft)	Tätigkeit	Bearbeitung
29.07.2020	11:15	12:15	22	sonnig	2	Reptilienkontrolle	Dr. Patrick Masius
03.08.2020	11:00	12:00	24	sonnig	1	Reptilienkontrolle	Dr. Patrick Masius
06.08.2020	11:00	12:30	26-30	sonnig	3	Reptilienkontrolle	Dr. Patrick Masius
20.08.2020	09:00	10:00	17-22	bewölkt	2	Reptilienkontrolle	Dr. Patrick Masius
22.08.2020	09:00	10:00	21	stark bewölkt	2	Reptilienkontrolle	Dr. Patrick Masius
23.08.2020	16:00	16:30	11	stark bewölkt	2	Reptilienkontrolle	Dr. Patrick Masius

3.3 Tagfalter

Im Juli und August 2020 wurden im Untersuchungsgebiet Tagfalter im Zuge der Reptilienbegehungen aufgenommen (s. Tab. 1). Die Bestimmung erfolgte mittels Digitalkamera mit Telezoom und Fernglas, in Zweifelsfällen durch Fang mit einem Insektennetz.

4 Wirkungen des Vorhabens

Das geplante Bauvorhaben wird eine Fläche von rund 1 ha im Innenstadtbereich von Limburg überformen. Dabei handelt es sich hauptsächlich um zwei Sukzessionsflächen die von Hecken und jungen Gehölzen umgeben sind.

Mögliche artenschutzrechtlich relevante Wirkungen ergeben sich durch das Vorhaben vor allem durch den direkten Verlust von Fortpflanzungs- und Versteckmöglichkeiten für das vorgefundene faunistische Artenrepertoire. Die Überbauung des Plangebiets bewirkt außerdem den Verlust von Nahrungshabitaten. Hinzu kommt eine Gefährdung von Individuen während der Bauphase.

Aufgrund der Lage des Baugebietes im überbauten Innenstadtbereich sind neben den direkten Eingriffswirkungen keine Randeffekte auf Biotope im Umfeld des Vorhabens zu berücksichtigen (sog. Umgebungswirkungen). Auch ein anlagebedingter Verlust von Pufferräumen ist hier nicht zu beachten.

Tab. 2 differenziert die wichtigsten potenziellen Wirkfaktoren nach ihrem Charakter (bau-, anlagen- oder betriebsbedingt) sowie ihres Wirkraums und gibt kurze Erläuterungen zu ihrer technischen Ursache. Sie sind Grundlage für die in Kap. 5 durchzuführende Eingriffsbewertung für die betrachteten Arten bzw. Artengruppen.

Tab. 2: Grundsätzliche, in Kap. 5 näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens*

Wirkfaktor	Mögliche Auswirkungen
Baubedingt	• Gefährdung von Individuen im Baubetrieb (Befahren, Abschieben)
	• Störwirkungen im Plangebiet (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen)
	• Störwirkungen auf Umgebung (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen)
Anlagebedingt	• Verlust von Habitatstrukturen
	• Flächenverlust
	• Verlust von Pufferräumen und Nahrungshabitaten
Betriebsbedingt	• Störwirkungen im Plangebiet
	• Störwirkungen durch Zunahme des Erholungsbetriebs in der Umgebung

*) Farbig dargestellt ist die aufgrund der Biotopstruktur zu erwartende Relevanz (grün: gering | gelb: mäßig | rot: hoch)

5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Die in Kap. 5 verwendeten artbezogenen Bewertungsbögen geben eine Übersicht über die Eintrittswahrscheinlichkeit der artenschutzrechtlich beachtlichen Tatbestände und – im Falle des absehbaren Eintritts eines Verbotstatbestandes (rot) – eine Aussage über die Notwendigkeit und prognostizierte Wirksamkeit konfliktvermeidender bzw. vorlaufender Kompensationsmaßnahmen (CEF). Die drei in § 44 Abs. 1 BNatSchG unterschiedenen Zugriffsverbote (s. oben) sind hierbei in Spalten differenziert. Die farbigen Markierungen ergeben hierbei für jede Spalte einen Bewertungspfad. So wird deutlich, dass z.B. das Fehlen einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art im Wirkraum (=direktes Eingriffsgebiet zzgl. randlich beeinflusster Bereiche) zwar das Verbot der Nummer 3 (Habitatzerstörung i. e. S.) bereits ausschließt (grün), im Hinblick auf das Störungsverbot aber alleine nicht ausreicht (gelb). Erst wenn individuelle Gefährdungen infolge genehmigungsinduzierter Maßnahmen (Baubetrieb, spätere Nutzung) oder Randeffekte ausgeschlossen werden können, bedürfen auch die Verbotstatbestände der Nummern 1 (Tötung) und 2 (populationsrelevante Störung) keiner weiteren Betrachtung mehr. In diesem Fall endet der Pfad grau. Lassen sich Verbote nicht ausschließen, so sind – in dieser Reihenfolge - die Wirksamkeit der sog. Legalausnahme (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG), die Möglichkeit wirksamer CEF-Maßnahmen (§ 45 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) und die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen.

5.1 Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Amphibien

Im Plangebiet wurde keine Amphibien festgestellt und potentielle Reproduktionsgewässer fehlen. Häufige Arten, die auch im Siedlungsbereich (in Gartenteichen) Populationen bilden, könnten den Bereich vereinzelt als Sommerlebensraum nutzen. Planungsrelevante Arten können jedoch ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Laichgewässer im weiteren Umfeld vorhanden sind.

5.1.3 Reptilien

Weder durch das Ausbringen von Reptilienverstecken noch im Rahmen gezielter Nachsuche an potentiell geeigneten Standorten im Geltungsbereich wurden Hinweise auf Vorkommen von Reptilien gefunden. Ein Vorkommen von streng geschützten Arten, insbesondere der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), kann daher ausgeschlossen werden. Die Fläche war über viele Jahre vollkommen verbuscht und damit als Reptilienlebensraum ungeeignet. Erst durch Freistellungsmaßnahmen im Winter 2019/20 wurden geeignete Habitatbedingungen geschaffen. Aufgrund der isolierten Lage des Gebietes konnte bislang offenbar keine Zuwanderung stattfinden.

5.1.4 Tagfalter

Im Untersuchungsgebiet wurden fünf Tagfalterarten nachgewiesen (s. Tab. 3). Darunter sind lediglich weit verbreitete Arten und keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder der Roten Liste.

Tab. 3: Artenliste der Tagfalter im Untersuchungsgebiet

Art	Wissenschaftlicher Name	Artenschutz		Rote Liste		Erhaltungszust.		
		St.	§	D	He	EU	D	He
Kleiner Kohlweißling	<i>Pieris rapae</i>	-	-	-	-	keine FFH-Art		
C-Falter	<i>Polygonia c-album</i>	-	-	-	-	keine FFH-Art		
Kleiner Fuchs	<i>Aglais urticae</i>	-	-	-	-	keine FFH-Art		
Großes Ochsenauge	<i>Maniola jurtina</i>	-	-	-	-	keine FFH-Art		
Tagpfauenauge	<i>Inachis io</i>	-	B	-	-	keine FFH-Art		

Legende:

Artenschutz:	Rote Liste:	Erhaltungszustand in Hessen (EHZ):
St: Schutzstatus b: besonders geschützt s: streng geschützt	D: Deutschland (2011) HE: Hessen (2009) 0: ausgestorben 1: v. Aussterben bedroht	FV günstig U1 ungünstig bis unzureichend U2 unzureichend bis schlecht keine Daten / Gefangenschaftsflüchtling
§: Rechtsgrundlage B: BArtSchV (2005) IV: Anhang IV FFH-RL II: Anhang II FFH-RL	2: stark gefährdet 3: gefährdet V: Vorwarnliste D: Daten unzureichend	
Aufnahme: Dr. Patrick Masius (2020)		

5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie (Potentialanalyse)

Entsprechend der Vegetationsausstattung bieten die Randbereiche der Ruderalflächen des Eingriffsgebietes Brutmöglichkeiten für Freibrüter der Orts- und Ortsrandlagen (siehe Karte 1). Dabei handelt es sich hauptsächlich um anpassungsfähige und häufige Arten. Hinzu kommen Höhlenbrüter, die möglicherweise die Pappeln nutzen. Leider zeigt sich seit Jahren eine zunehmende Diskrepanz zwischen den strukturellen Voraussetzungen in einem Lebensraum und seiner tatsächlichen Artausstattung. Dies gilt in besonderem Maße auch für die Vogelwelt, die durch überörtliche Einflüsse, vor allem den Rückgang der Nahrungsgrundlagen, erhebliche Rückgänge in Arten- und Individuenzahl erdulden muss. Die folgende Potenzialanalyse kommt daher einem „worst case“ wahrscheinlich näher als der Realität. Für das Plangebiet wird von folgender Artausstattung ausgegangen.

Tab. 4: Liste der angenommenen Vogelarten im Plangebiet und seiner näheren Umgebung

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	St.	Rote Liste		EHZ
		EG	HE	D	HE
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	b	-	-	FV
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	n	V	-	U1
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	b	-	-	FV
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	n	3	V	U1
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	b	-	-	FV
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	b	-	-	FV
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	b	-	-	FV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	b	-	-	FV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochrurus</i>	B	-	-	FV
Amsel	<i>Turdus merula</i>	b	-	-	FV
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	b	-	-	FV
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	b	V	-	U1
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	b	-	-	FV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	b	-	-	FV
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	b	-	-	FV
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	b	-	-	FV
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	b	-	-	FV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	b	-	-	FV
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	b	-	-	FV
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	n	-	-	FV
Elster	<i>Pica pica</i>	b	-	-	FV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	n	-	-	FV
Star	<i>Sturus vulgaris</i>	b	-	3	FV
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	b	V	V	U1
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	b	-	-	FV
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	b	-	-	FV
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	b	V	-	U1
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	b	3	V	U2

Legende:

Vorkommen (St.) (nach SÜDBECK ET AL.)		Rote Liste:	Erhaltungszustand in Hessen (EHZ):	
b: Brutverdacht	zu prüfende Arten im Sinne HMUVELV (2009)	D: Deutschland (2016) ³	FV	günstig
		HE: Hessen (2014) ⁴	U1	ungünstig bis unzureichend
		2: stark gefährdet	U2	unzureichend bis schlecht
n: Nahrungsgast		3: gefährdet		
EG: Eingriffsgebiet		V: Vorwarnliste		

Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand sind teilweise als Nahrungsgast einzustufen (Mehlschwalbe, Mauersegler), teilweise aber auch mit Brutvorkommen denkbar. Dies betrifft insgesamt fünf Arten, die einer näheren Betrachtung zu unterziehen sind.

³⁾ Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. gesamtdeutsche Fassung 2016.

⁴⁾ HMUKLV (Hrsg.; 2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 10. Fassung. Wiesbaden.

5.2.1 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Die Arten sind zwar grundsätzlich einzeln auf ihre Betroffenheit durch ein Vorhaben und die Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang zu prüfen. Zur Vereinfachung ist aber eine Anpassung des Prüfniveaus (Abschichtung) an die naturschutzfachliche Bedeutung der jeweiligen Art und an die nationale Verantwortung für eine Art statthaft. Auch ist eine zusammenfassende Bearbeitung von Arten mit ähnlichen Ansprüchen in ökologischen Gilden möglich, wenn deren Erhaltungszustand günstig ist und sie nicht auf der Roten Liste geführt werden. Für diese Arten kann aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG weiterhin vorhanden bzw. im Falle einer Störung keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen Lokalpopulation gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch den Eingriff zu erwarten ist. Der Verbotstatbestand der direkten Gefährdung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hat keine Relevanz, da er durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden werden kann.

Tab. 5: Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	potenziell betroffen nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr.			Bemerkungen
		1	2	3	
Gastvögel					
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>				Das Untersuchungsgebiet weist keine Nahrungshabitate auf, die für die mobilen Vogelarten essenziell und damit artenschutzrechtlich relevant wären.
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>				
Mauersegler	<i>Apus apus</i>				
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>				
Höhlen- und Nischenbrüter					
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>				Möglicher Verlust potenzieller Brutmöglichkeiten durch Baum- und Strauchrodung; Verluste sind wegen des Vorkommens geeigneter Habitate in der Umgebung unerheblich.
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>				
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>				
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				
Freibrüter					
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				Verlust von potenziellen Brutplätzen im Gebüsch oder am Boden. Da die Arten aber entweder jährlich neue Niststätten bilden oder bei Störungen regelmäßig neu nisten können und in der Umgebung adäquate Habitatstrukturen zum Ausweichen zur Verfügung stehen, wird der Verbotstatbestand nicht erfüllt.
Elster	<i>Pica pica</i>				
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>				
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>				
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>				
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>				
Amsel	<i>Turdus merula</i>				
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>				
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>				
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>				

5.2.2 Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten

Nach HMUELV (2009) ist die Betroffenheit von Arten, die nicht als allgemein häufig gelten, einzeln oder in Gilden von Arten mit ähnlichen Habitatansprüchen und Empfindlichkeiten zu prüfen. Dies gilt für

- Arten, die in der Roten Liste von Deutschland (2016) oder Hessen (2014) geführt werden (außer Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie
- streng geschützte Arten nach BArtSchV
- Koloniebrüter
- Arten, für die Deutschland oder Hessen eine besondere Verantwortung tragen

Einer artbezogenen Prüfung sind folglich die in Hessen gefährdeten Arten Klappergrasmücke, Stieglitz, Bluthänfling, Haussperling und Star zu unterziehen.

Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)				§ 44 Abs. 1 Nr.		
Die Klappergrasmücke ist eine typische Art überkommener Dorfränder mit größeren Gärten, Hecken und Gebüsch. Da diese Strukturen in weiten Teilen Hessens kein Mangelhabitat darstellen, ist ihr Rückgang wahrscheinlich auf Nahrungsman- gel als Folge der intensiven Schädlingsbekämpfung in der Landwirtschaft zurückzuführen.				1	2	3
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhe- stätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhe- stätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:						
Die ökologische Funktion pot. betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten.						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:					nein	nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam: Bauzeitenbeschränkung (V1)						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:				nein		
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:						
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:						

Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)				§ 44 Abs. 1 Nr.		
Der Bluthänfling ist ein Bewohner halboffener bis offener Landschaften. Bevorzugte Bruthabitate sind dichte Gebüsch aus Laub- und Nadelgehölzen, wo oft auch lockere Kolonien anzutreffen sind. Bluthänflinge ernähren sich bevorzugt von den Sämereien von Acker- und Feldkräutern. Als ein möglicher Grund für den verzeichneten Bestandsrückgang ist daher die Intensivierung der Landwirtschaft mit starker Anwendung von Herbiziden zu nennen, so dass den Tieren die Nahrungsbasis entzogen wird.				1	2	3
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte*	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhe- stätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhe- stätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:						
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:					nein	nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam: Bauzeitenregelung (V1)						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:				nein		
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:						
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:						

Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Bluthänfling (*Carduelis cannabina*) und Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*) können in den Hecken- und Gehölzstrukturen des Plangebietes geeignete Brutplätze finden. Es handelt sich um Arten, die vorzugsweise in halboffenen bis offenen Landschaften mit eingemischten Bäumen und Gebüsch brüten, weshalb die Lage im Siedlungsbereich keine optimalen Bedingungen bietet. Die Gefährdung dieser Arten ist auf den starken Gebrauch von Herbiziden in der Landwirtschaft zurückzuführen, wodurch samentragende Wildkräuter zunehmend selten werden und damit diesen Vögeln die Nahrungsgrundlage entzogen wird. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme 1 ist letztlich vom Wirken der Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugehen, da in der Umgebung, insbesondere im Bereich der Lahnaue, geeignete Lebensräume existieren.

Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)				§ 44 Abs. 1 Nr.		
Der Stieglitz lebt in halboffenem Gelände mit Baumgruppen, in Feldgehölzen, Parks und strukturreichen Siedlungsrandlagen. Sein Nest errichtet er in Bäumen oder größeren Sträuchern. Früher häufig, leidet die Art unter dem stärker werdenden Nahrungsmangel in der Landschaft. Er ist stark auf Sämereien und damit auf Brachflächen, artenreiche säume und Ernterückstände angewiesen.				1	2	3
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:						
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:					nein	nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam: Bauzeitenregelung (V1)						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:				nein		
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:						
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:						

Als Höhlenbrüter findet der Star in den potentiellen Baumhöhlen oder in Gebäudenischen geeignete Quartiere. Der Star ist in Deutschland mittlerweile gefährdet. Die Bestände in Hessen gelten aber als stabil. Die möglichen Bruthabitate sind von dem Eingriff betroffen und müssen durch CEF-Maßnahmen ausgeglichen werden (M1).

Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)				§ 44 Abs. 1 Nr.		
Der Star besiedelt sowohl Siedlungsbereich als auch höhlenreiche Wälder, Waldränder und andere Gehölze der Kulturlandschaft. Er ist ein Höhlenbrüter und legt sein Nest gerne in Spechthöhlen, ausgefaulten Astlöchern aber auch in Nistkästen und Mauerspalten an. Sein Rückgang in den letzten Jahren ist vor allem auf den Verlust von Brutplätzen an Gebäuden durch Fassaden- und Gebäudesanierungen zurückzuführen.				1	2	3
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:						
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:						
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam:						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein: Bauzeitenbeschränkung und Kontrolle (V1, V2)				nein		
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein: Installation von Nisthilfen (M1)					nein	nein
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:						

Der Hausperling (*Passer domesticus*) brütet möglicherweise in Gebäudenischen des alten Autohauses. Für den Verlust potentieller Brutplätze ist eine CEF-Maßnahme durchzuführen, um das Brutangebot in der Umgebung zu erhalten (M1).

Hausperling (<i>Passer domesticus</i>)				§ 44 Abs. 1 Nr.		
Hausperlinge leben im siedlungsnahen Bereich und inmitten von Siedlungen, wo sie bevorzugt an Gebäuden brüten. Ihr augenfälliger Rückgang begründet sich dabei weniger in einem Verlust an Bruthabitaten als in der stetigen Verknappung des Nahrungsangebots als Folge der landwirtschaftlichen Intensivierung.				1	2	3
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte*	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legal Ausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:						
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:						
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam:						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein: Bauzeitenbeschränkung und Kontrolle (V1, V2)				nein		
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein: Installation von Nisthilfen (M1)					nein	nein
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:						

Insgesamt sind die negativen Auswirkungen des geplanten Eingriffs auf die Vogelwelt im Eingriffsgebiet an der Dieselstraße als gering einzuschätzen. In etwa 200-250 m Luftlinie beginnen strukturreiche Lebensräume im Bereich der Lahnau, die für alle potentiell betroffenen Arten bessere Habitatbedingungen bieten als das Plangebiet. Deshalb ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen vom Wirken der Legal Ausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugehen.

Im Ergebnis der Prognose bedarf es für die Vögel geeigneter CEF-Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Höhlenangebots im Umfeld des Plangebietes. Hierzu ist die Maßnahme M1 neben den konfliktvermeidenden Maßnahme V1 und V2 in den Bebauungsplan aufzunehmen. Sollten im Zuge von V2 Fledermausquartiere gefunden werden, sind pro Höhle drei Fledermauskästen in der näheren Umgebung vor der Baumfällung zu installieren.

5.3 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG in Kap. 5.1 und 5.2 erfolgte unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V1	<p>Erschließungsarbeiten außerhalb der gesetzlichen Brutzeit</p> <p>Die Erschließungsarbeiten (Baufeldräumung) erfolgen grundsätzlich außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres. Ausnahmen sind mit der Naturschutzbehörde im Einzelfall abzustimmen und mit einer ökologischen Baubegleitung abzusichern.</p>
V2	<p>Baumfällarbeiten und schonender Rückbau baulicher Anlagen</p> <p>Baumfällarbeiten und der Rückbau baulicher Anlagen erfolgen im Winterhalbjahr. Vor den Fäll- und Rückbauarbeiten sind die Bäume und Gebäude durch eine fachkundige Person auf die Anwesenheit von Fledermäusen hin zu prüfen. Bei Anwesenheit von Fledermäusen sind diese vorsichtig in die Freiheit zu entlassen oder (falls schlafend) z.B. in einen Nistkasten zu setzen.</p>

5.4 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Folgende artspezifische Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG werden festgelegt:

M1	<p>Installation von Nisthöhlen und Fledermauskästen</p> <p>Zur Wahrung der ökologischen Kontinuität sind an geeigneten Standorten im südwestlichen Ortsrandbereich insgesamt 10 Holzbeton-Nistkästen, für Höhlen- und Nischenbrüter zu installieren und dauerhaft zu unterhalten. Mindestens 5 der Kästen sind an straßenabgewandten Außenfassaden von Gebäuden anzubringen. Auf ungehinderten An- und Abflug ist zu achten. Für den Fall, dass bei Fäll- und Rückbauarbeiten Fledermausquartiere gefunden werden, sind pro Quartier drei Fledermauskästen zu installieren.</p>
-----------	--

6 Literatur

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (HRSG., 2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. Einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage von 2005. – Wiebelsheim (Aula).
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BNatSchG) vom 20. Dezember 1976 i.d.F. vom 1. März 2010.
- HAUPT, H., G. LUDWIG, H. GRUTTKE, M. BINOT-HAFKE, C. OTTO & A. PAULY (RED., 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).
- HESSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (HAGBNatSchG) i.d.F. vom 20. Dezember 2010.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV, HRSG., 2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung. Wiesbaden.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV, HRSG., 2016): Leitfaden gesetzlicher Biotopschutz in Hessen. Wiesbaden.
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND (2014): Gesamtartenliste der Brutvögel Hessens mit Angaben zum Schutzstatus, Bestand, Gefährdungsstatus sowie Erhaltungszustand. Frankfurt.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.



Legende

-  Laubbaum
-  Kanadische Pappel
-  Geltungsbereich des Bebauungsplans
-  Asphalt / Pflaster
-  Gebäude
-  Gehölze
-  Grünfläche
-  Ruderalfläche
-  Schotter
-  Strasse



Dr. Jochen Karl
 Staufenger Str. 27
 35460 Staufenberg
 Tel. (06406) 92 3 29 - 0
 info@ibu-karl.de

Stadt Limburg
 Kernstadt

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
 "Gemini Plaza Dieselstraße"

Vegetation und Nutzung

Projekt-Nr.:	200303
bearb.:	P. Masius
gez.:	U. Alles
Datum:	26.08.2020
	Karte 1
Maßstab:	1:1.348